
**Gebührensatzung für die außerschulische Betreuung für Grundschul Kinder
in der Gemeinde Hude (Oldb)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 11.10.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebot

(1) Die Gemeinde Hude (Oldb) bietet für die Kinder der in der Trägerschaft der Gemeinde befindlichen Grundschulen außerhalb der Schulzeit eine Betreuung an, für welche Benutzungsgebühren erhoben werden. Das Betreuungsangebot stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar. Es findet nur an Unterrichtstagen statt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Betreuungsplatzes besteht nicht.

(2) Durch die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Benutzungsgebühr

(1) Für die Teilnahme erhebt die Gemeinde Hude (Oldb) eine monatliche Gebühr. Sie beträgt pro Betreuungsstunde in der Woche 14,00 € im Monat.

(2) Für die außerschulische Betreuung an der Grundschule Wüsting gilt abweichend von Absatz 1 für das Schuljahr 2012/2013 ein Betrag pro Betreuungsstunde in der Woche von 8,00 € im Monat.

(3) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben.

(4) Anspruchsberechtigte von Leistungen nach dem SGB II können auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die außerschulische Betreuung wegen einer Erwerbstätigkeit oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(5) Besucht gleichzeitig mehr als ein Kind einer Familie das außerschulische Betreuungsangebot, kann auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 und 2 für jedes weitere Kind der Familie um die Hälfte reduziert werden.

(6) Die Gebühr wird für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.01. und vom 01.02. bis 31.07. erhoben. Sie ist auch bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.

(7) Die Gebühr ist von den Erziehungsberechtigten unbar durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Sie ist jeweils zum 1. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Werden die Elternbeiträge zweimal in Folge nicht bezahlt, ist die Gemeinde berechtigt, die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§ 3
An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung zum außerschulischen Betreuungsangebot erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr. Sie hat grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Grundschule zu erfolgen. Eine Abmeldung nach Ende des Schulhalbjahres ist nicht erforderlich.

(2) In begründeten Einzelfällen (z. B. Schulwechsel, Umzug) sind Abmeldungen im Laufe des Schulhalbjahres zum Monatsende möglich.

(3) Das Fehlen eines Kindes ist bis 08:00 Uhr des ersten Fehltages der Betreuungsleitung der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Hude, den 11. Oktober 2012

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz
Bürgermeister